

Informationen der Friedhofsverwaltung Hauptfriedhof und Friedhöfe Fischbach & Jettenhausen

In diesem Blatt finden Sie einige grundlegende Informationen rund um Ruhezeiten, Grabtypen und Vorschriften zur Grabgestaltung und -pflege. Wenn Sie weitere Fragen haben oder einfach mehr wissen wollen, erreichen Sie uns **im Büro auf dem Hauptfriedhof (Tel. 07541/27758) oder im Technischen Rathaus / Friedhofsverwaltung (Tel. 07541/203-4306)**. Dort erhalten Sie auch die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung, welche diesem Informationsblatt zugrunde liegen.

(Mindest-)Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt **für Erdbestattungen 25 Jahre** und **für Urnen, Kindergräber und Grabkammern 15 Jahre**. (§ 13 der Friedhofsordnung).

Grundtypen von Grabstätten

Reihengräber (§ 16) sind Grabstätten in bestimmten Grabfeldern, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Mindestruhezeit zugeteilt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Gräber von den Grabverantwortlichen abzuräumen, eine **Verlängerung ist nicht möglich**.

An **Wahlgräbern („Familiengräber“, § 17)** wird ein öffentlich-rechtliches **Nutzungsrecht** zunächst auf die Dauer der Ruhezeit **verliehen**. Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden, eine (auch mehrfache) **Verlängerung ist möglich**.

Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und können entweder Reihengräber oder Wahlgräber sein (siehe vorher). Überurnen („Schmuckurnen“) dürfen – müssen aber nicht – verwendet werden.

Erd(bestattungs)gräber dienen der Beisetzung in Särgen und können entweder Reihengräber oder Wahlgräber sein (siehe vorher). Eine zusätzliche Beisetzung (**Zubettung**) von **Urnen** ist auch in bereits belegten Erdgräbern möglich, gegebenenfalls muss bei Wahlgräbern die Nutzungszeit verlängert werden. Bei Reihengräbern muss die Mindestruhezeit (siehe oben) gewährleistet sein.

Rasengräber sind Grabstätten (Wahl- oder Reihengräber), die von Anbeginn mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen. Grabmale bzw. Grabplatten sind teilweise erlaubt, je nach Einzeltyp der Grabstätte (siehe unten). Darüber hinaus darf auf den Gräbern nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine freistehenden Grablaternen, Weihwasserbehälter, Blumenschmuck, Grablichter u.ä. **Unerlaubt aufgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt**. Die Unterhaltung (Pflege des Rasens,...) erfolgt vom Friedhofspersonal.

Einzeltypen von Grabstätten

a) (Erd-)Reihengräber

sind Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von 10 und mehr Jahren. Reihengräber gibt es auf jedem Friedhof (z.B. Hauptfriedhof: Feld 46)

b) Kindergräber

sind Reihengräber für Totgeburten (mehr als 500 g) und Kinder unter 10 Jahren. Kindergräber gibt es ebenfalls auf jedem Friedhof (z.B. Hauptfriedhof: Feld 23 oder Feld 48)

c) Reihengräber mit Grabkammern (nur auf dem Hauptfriedhof in Feld 49)

Die Beisetzung des Sarges erfolgt hier in einer unterirdischen, belüfteten Grabkammer, die Ruhezeit beträgt hier für Erdbestattungen nur 15 (statt 25) Jahre.

d) Rasenreihengräber

sind Reihengräber für Erdbestattungen, die von Anbeginn eingesät sind. Die Pflege des Rasens erfolgt vom Friedhofspersonal. **Grabmale** sind erlaubt.

e) Rasenwahlgräber

sind Rasenwahlgräber für Erdbestattungen, die von Anbeginn eingesät sind. Die Pflege des Rasens erfolgt vom Friedhofspersonal. **Grabmale** sind erlaubt. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar, Doppel- bzw. Mehrfachgräber sind möglich.

f) Urnenreihengräber

sind Reihengräber für lediglich 1 Urne. Urnenreihengräber gibt es auf dem Hauptfriedhof und in Fischbach.

g) Anonyme Rasenurnengräber (nur auf dem Hauptfriedhof in Feld 4)

sind Reihengräber in einem Rasenfeld. Mehrere Urnen werden gleichzeitig - ohne Beisein der Angehörigen - beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die genaue Lage wird nicht bekannt gegeben.

h) Wahlgräber für Erdbestattungen („Familiengräber“)

(Erd-)Wahlgräber sind die traditionellen „Familiengräber“, die in der Regel ein- bis dreistellig sind. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar. In einem **Tiefgrab** (nur in Fischbach!) sind zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine Zubettung von Urnen ist möglich, gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht zu verlängern.

Im Grabfeld 48 befindet sich das muslimische Grabfeld. Hier können Beisetzungen auch nach dem muslimischen Ritus erfolgen (Tuchbestattungen, Nutzungsrecht verlängerbar).

i) Urnenwahlgräber

sind Wahlgräber ausschließlich für Urnenbeisetzungen. In einem Urnenwahlgrab in der Größe bis 1,20 m x 1,20 m können bis zu **vier Urnen**, in einem Urnenwahlgrab in der Größe bis 1,20 m x 1,60 m können bis zu **sechs Urnen** beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Eine Abdeckung der Grabfläche mit einer Steinplatte ist zulässig.

j) Rasenurnengräber

sind Urnenwahlgräber in Form von Rasengräbern. Es gibt zwei Typen:

1) Auf den „**Rasenuernengräbern klein**“ (bis 4 Urnen) in der Wiese sind auf Wunsch 50 x 50 cm große Grabplatten erlaubt, die von der Stadt gestellt werden. Die Nutzungsberechtigten können die Platten mit einer Beschriftung und Ornamenten / Symbolen versehen lassen (nur Gravuren). Das Versetzen und die Instandhaltung der Grabplatten erfolgen durch die Stadt. Provisorische Holzkreuze sind hier nicht zugelassen.

2) Auf den „**Rasenuernengräbern groß**“ (bis 6 Urnen) dürfen Grabmale aufgestellt werden.

k) Urnenkammern / Urnenwand (eingeschränkt verfügbar!)

Urnenkammern sind Wahlgräber in Mauernischen. Es gibt kleine Urnenkammern zur Beisetzung von bis zu 3 Urnen und große Kammern bis zu 5 Urnen.

An der Urnenwand darf **kein Grabschmuck**, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. angebracht werden. Die Verschlussplatten sind mit einer Beschriftung versehen zu lassen, die als Schriftzug in Bronze aufgesetzt auszuführen ist. Zusätzlich sind aufgesetzte Ornamente / Symbole aus Bronze erlaubt, Lichtbilder von Verstorbenen und Gravuren jeder Art hier jedoch nicht. Unerlaubt aufgestellte bzw. an der Wand angebrachte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig entfernt und entsorgt!

Grabpflege

Mit Ausnahme von Rasengräbern und bei den Urnenkammern sind die Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern die Angehörigen des dort bestatteten Toten, bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte verpflichtet.

Spätestens sechs Monate nach der Belegung muss das Grab gärtnerisch angelegt werden. Die Höhe und die Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen **nicht beeinträchtigen**. **Wuchernde Pflanzen** sind rechtzeitig zurück zu schneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.

Gartengeräte, Blumenvasen etc. dürfen am Grab (insbesondere hinter dem Grab) nicht aufbewahrt, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (Flaschen, Büchsen, Tassen etc.) als Behälter für Blumen oder Weihwasser nicht verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt abgelegte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Betreuung der Wege und der gärtnerischen Anlagen ist ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung.

Übersicht über die wichtigsten Gebühren

gültig für den Hauptfriedhof, für Fischbach und Jettenhausen ab 01.09.2021

Verwaltungsgebühren

- a) für das Umschreiben oder Verlängern eines Nutzungsrechts je 25,50 €
- b) für die Genehmigung der Aufstellung / Veränderung eines Grabmals 52,50 €

Benutzungsgebühren

Für die Überlassung von Gräbern:

(Werte in Klammer gelten für Verlängerung pro Jahr – nur bei Wahlgräbern)

a) (Erd-)Reihengräber (f. Personen von 10 und mehr Jahren)		2.850,00 €	
b) Kindergräber (für Personen unter 10 Jahren)		1.035,00 €	
c) Reihengräber mit Grabkammer		2.350,00 €	
d) Rasenreihengräber (inkl. Rasenpflege)		3.875,00 €	
e) Rasenwahlgräber (je Stelle, inkl. Rasenpflege)		4.725,00 €	(189,00 €)
f) Urnenreihengräber		1.125,00 €	
g) Anonyme Rasenurnengräber, inkl. Rasenpflege		855,00 €	
h) (Erd-)Wahlgräber,	Einzelgräber	3.700,00 €	(148,00 €)
	Doppelgräber	7.400,00 €	(296,00 €)
i) Urnenwahlgräber	bis 4 Urnen	1.350,00 €	(90,00 €)
	bis 6 Urnen	1.695,00 €	(113,00 €)
j) Rasenurnengrab („Urnenhain“)			
	bis 4 Urnen, inkl. Rasenpflege	1.680,00 €	(112,00 €)
	bis 4 Urnen, inkl. Rasenpflege und Platte	1.815,00 €	(121,00 €)
	bis 6 Urnen, inkl. Rasenpflege	2.175,00 €	(145,00 €)
k) Urnenkammer / Urnenwand	bis zu 3 Urnen	1.665,00 €	(111,00 €)
l) Urnengemeinschaftsfeld		930,00€	

Für sonstige Leistungen

des Friedhofspersonals, je angefangene Stunde 44,50 €
 für Grabplatten der Rasenurnengräber (Erwerb und Versetzen) wird der tatsächliche Aufwand je Grab berechnet.

Stadt Friedrichshafen, Friedhofsverwaltung
17.12.2021